



Beschluss des Stadtrats

vom 26. Februar 2025

GR Nr. 2024/568

Nr. 440/2025

Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli und Christian Häberli betreffend Einkesselung der GC-Fans beim Fussball-Derby vom 30. November 2024, Angaben zu den sichergestellten Knallkörpern und -petarden, dem Einsatzbefehl, den anwendbaren Gesetzesbestimmungen, den kontrollierten Personen und deren erkennungsdienstlichen Erfassung sowie Beurteilung der Verhältnismässigkeit des Vorgehens

Am 4. Dezember 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Moritz Bögli und Christian Häberli (beide AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/568, ein:

Am Derby vom 30. November 2024 wurden rund 600 GC-Fans auf ihrem Weg zum Stadion von der Stadtpolizei auf der Duttweilerbrücke eingekesselt und einer Personenkontrolle unterzogen. Laut Medienberichten war unter den Einkesselten auch Kinder, für welche die Situation besonders belastend war.¹

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Stadtpolizei begründete in ihrer Medienmitteilung,² dass die Gefahr von Pyrozündern zu gross war, um den Fanmarsch zu gewähren
 - a. Welcher Klasse sind die einzelnen sichergestellten Knallkörper zuzuordnen? Bitte um Auflistung nach Feuerwerk F1 bis F4, gewerblich F4, T1/T2, P1/P2.
 - b. Laut der Medienmitteilung ging die Stadtpolizei von weit über 100 Knallpetarden aus. Wie viele wurden schlussendlich sichergestellt?
 - c. Wie viele einzelne Personen haben Pyros und Böller gezündet?
 - d. Wie setzte sich der Fanmarsch zusammen (Jugendliche, Familien, Kinder)? Bitte um Beilage der Altersstruktur der kontrollierten Personen.
 - e. Wurden Personen eingekesselt, die gar nicht teil des Fanmarsches waren? Falls ja, wie viele?
2. Wie lautet der Einsatzbefehl der Stadtpolizei für den Marsch? War darin bereits eine Einkesselung auf der Duttweilerbrücke vorgesehen? Gab im Vorhinein Kontakt zur SBB und wie sah der aus?
3. Gestützt auf welche konkrete Gesetzesbestimmung des PolG oder der StPO wurde der Kessel/Anhaltung/Personenkontrolle angeordnet und vollzogen? Inwiefern erfüllen diese rechtlichen Kriterien welche der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Auray et autres c. France³ aufstellte.
4. Gab am Marsch die durch bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangte Abmahnung mit der Möglichkeit sich zu entfernen? Falls nein, weshalb nicht?
5. Gemäss der Medienmitteilung wurden 591 Personen einer Personenkontrolle unterzogen

¹ <https://www.blick.ch/sport/fussball/superleague/gc-fan-berichtet-aus-polizeikessel-ich-fuehlte-mich-wie-ein-engepferchtes-tier-id20372691.html>

² https://www.stadt-zuerich.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/2024/12/grosser_polizeieinsatzinzuerichwegenfussball-derbyundunbewil.html

³ <https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22%3A%5B%22001-230733%22%5D%7D>



2/8

- a. Welche Daten wurden von den kontrollierten Personen erhoben?
 - b. Wurden die erhobenen Daten verwendet? Wenn ja, wie (z.B. Registerabfrage) und gestützt auf welche Gesetzesbestimmung?
 - c. Wurden Daten gespeichert? Wenn ja, welche Daten?
 - d. Wo werden die Daten gespeichert? Gestützt auf welche Rechtsgrundlage?
 - e. Wer kann die Daten abrufen?
 - f. Wann werden die gespeicherten Daten gelöscht?
6. Gemäss NZZ wurden im Rahmen der Personenkontrolle Portraitfotos gemacht, auf welchem die kontrollierten Personen ein Nummernschild hochhalten mussten.⁴ Gemäss Rechtsprechung (vgl. z. VB.2023.00252 E. 5.6.2 und 5.6.3) handelt es sich auch bei Portraitfotos anlässlich von Personenkontrollen um eine erkennungsdienstliche Erfassung.
- a. Gestützt auf welche konkrete Gesetzesbestimmung des PolG oder der StPO wurden die Fotos erstellt?
 - b. Wer hat die erkennungsdienstliche Erfassung angeordnet?
 - c. Wer hat die Fotos erstellt? Inwiefern wurde die Kantonspolizei hierbei involviert?
 - d. Wo werden die Fotos gespeichert?
 - e. Wer hat Zugriff auf die Fotos?
 - f. Wann werden die Fotos gelöscht?
7. Die Einkesselung der GC-Fans auf der Duttweilerbrücke dauerte mehrere Stunden:
- a. Wie wurde sichergestellt, dass Familien und Minderjährige als erste bzw. möglich rasch aus dem Kessel entlassen werden?
 - b. Gab es spezifische Massnahmen im Bezug auf die anwesenden Minderjährigen?
 - c. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Einschränkung der persönlichen Freiheit der eingekesselten Personen möglichst klein zu halten?
 - d. Wurde den Eingekesselten Personen die Möglichkeit angeboten, auf die Toilette zu gehen?
 - e. Mit welcher Begründung wurden die Personen nicht Richtung Stadion, sondern zurück in den Kreis 5 entlassen?
8. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit der Einkesselung im Bezug zum sichergestellten Material und den potenziellen psychologischen Folgen für Minderjährige?
9. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit eines Polizeikessel auf einer Brücke grundsätzlich im Bezug auf die Sicherheit der Eingekesselten? Kennt der Stadtrat hierzu Bestimmungen aus anderen Städten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Von Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen wie Bodenknallern und anderen (illegalen) Feuerwerkskörpern geht ein enormes Gefahrenpotenzial aus. Mit ihnen darf nur umgegangen werden, wenn sie bei bestimmungsgemässer und sorgfältiger Verwendung das Leben und die Gesundheit der Benutzer und Dritter nicht gefährden (Art. 8a Satz 1 Bundesgesetz über Sprengstoffe, Sprengstoffgesetz, SprstG, SR 941.41). Der unsachgemässe Umgang kann zu schweren Verletzungen insbesondere von Augen, Händen und Fingern wie auch zu Verbrennungen führen. Bei Amputationsverletzungen ist eine Replantation oft nicht mehr möglich, weil die Extremitäten weggesprengt wurden oder die Abtrennung von Gliedmassen mit

⁴ <https://www.nzz.ch/zuerich/zuercher-fussballderby-zum-zweiten-die-polizei-laesst-ultras-marschieren-und-ein-anwalt-wird-von-den-gc-fans-gefeiert-ld.1860511>



3/8

Verbrennungen einhergeht. Am Boden knallende pyrotechnische Gegenstände verursachen intensiven Lärm und können zu Knall-Traumata bis hin zum Hörverlust führen. Sie sind in der Kategorie P2 (pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken) klassiert. Solche Produkte dürfen weder in die Schweiz eingeführt noch hergestellt werden. Der Erwerb, die Abgabe und die Verwendung von am Boden knallenden pyrotechnischen Gegenständen ist grundsätzlich verboten und nach Sprengstoffgesetz strafbar. Bengalfackeln entwickeln eine enorme Hitze und können schwere Verbrennungen verursachen. Diese gefährliche Ausgangslage veranlasste die Stadtpolizei, die in Frage stehende Personenkontrolle vom 30. November 2024 durchzuführen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Die Stadtpolizei begründete in ihrer Medienmitteilung, dass die Gefahr von Pyrozündern zu gross war, um den Fanmarsch zu gewähren

a. Welcher Klasse sind die einzelnen sichergestellten Knallkörper zuzuordnen? Bitte um Auflistung nach Feuerwerk F1 bis F4, gewerblich F4, T1/T2, P1/P2.

Es wurden 28 sogenannte Böller sichergestellt, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind (nicht handhabungssicher) sowie 14 Thunder (Kat. F3). Weiter wurden 55 Handlichtfackeln (Kat. P1), 10 Rauchtöpfe (Kat. P1), 16 Stroboscop-Feuerwerkskörper (Kat. F2) sowie 4 Bengalfackeln (Kat. F2) sichergestellt.

b. Laut der Medienmitteilung ging die Stadtpolizei von weit über 100 Knallpetarden aus. Wie viele wurden schlussendlich sichergestellt?

Die Aussage in der Medienmitteilung der Stadtpolizei vom 1. Dezember 2024 wird falsch wiedergegeben. Die Stadtpolizei traf keine Annahme über die konkrete Anzahl an Knallpetarden, die hätten gezündet werden können.

Nachdem am 19. Oktober 2024 aus dem GC-Fanmarsch heraus über 100 Knallpetarden und bereits zu Beginn des GC-Fanmarsches vom 30. November 2024 erneut ein Dutzend Knallpetarden gezündet worden waren, bestand Grund zur Annahme, dass es im Verlauf des Fanmarsches zu weiteren Detonationen der gefährlichen Knallkörper kommen könnte.

Die Details zu den Sicherstellungen sind der Antwort auf die Frage 1 a zu entnehmen.

c. Wie viele einzelne Personen haben Pyros und Böller gezündet?

Es ist nicht bekannt, wie viele einzelne Personen Pyros und Böller gezündet haben.

d. Wie setzte sich der Fanmarsch zusammen (Jugendliche, Familien, Kinder)? Bitte um Beilage der Altersstruktur der kontrollierten Personen.

Von den total 591 kontrollierten Personen waren insgesamt 167 minderjährig, also unter 18 Jahre alt. Daraus ergibt sich das folgende Gesamtbild:

Kategorie	Anzahl	Prozent
Total kontrollierte Personen	591	100
davon über 18 Jahre alt	424	72
davon zwischen 16 und 18 Jahre alt	100	17
davon zwischen 12 und 16 Jahre alt	67	11



4/8

e. Wurden Personen eingekesselt, die gar nicht teil des Fanmarsches waren? Falls ja, wie viele?

Die Stadtpolizei Zürich hat keine Kenntnis von Personen, die eingekesselt wurden, ohne sich zuvor am GC-Fanmarsch beteiligt zu haben.

Frage 2

Wie lautet der Einsatzbefehl der Stadtpolizei für den Marsch? War darin bereits eine Einkesselung auf der Duttweilerbrücke vorgesehen? Gab im Vorhinein Kontakt zur SBB und wie sah der aus?

Die Stadtpolizei Zürich nimmt vor jedem potenziell risikoreichen Fussballspiel eine Lagebeurteilung vor. Aus diesen Erkenntnissen wird das polizeiliche Dispositiv abgeleitet, das darauf ausgelegt sein muss, die gesetzlichen Aufgaben gemäss Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) und Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) wahrnehmen zu können. Dazu zählt u. a. auch die Pflicht, mit polizeilichen Massnahmen drohende Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen (vgl. § 3 Abs. 2 lit. c PolG).

Die Stadtpolizei Zürich steht in der Einsatzvorbereitung und -bewältigung von risikoreichen Fussballspielen stets mit einer Reihe von involvierten Partnerorganisationen im Kontakt, so auch mit den SBB.

Frage 3

Gestützt auf welche konkrete Gesetzesbestimmung des PolG oder der StPO wurde der Kessel/Anhaltung/Personenkontrolle angeordnet und vollzogen? Inwiefern erfüllen diese rechtlichen Kriterien welche der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in *Auray et autres c. France* aufstellte.

Die Einkesselung vom 30. November 2024 mit anschliessenden Personenkontrollen stützten sich auf § 3 Abs. 2 lit. a und c und § 21 Abs. 1 PolG.

In Bezug auf das in Frage stehende Urteil des EGMR verweist der Stadtrat auf seine Antwort auf die schriftliche Anfrage GR Nr. 2024/231.

Frage 4

Gab am Marsch die durch bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangte Abmahnung mit der Möglichkeit sich zu entfernen? Falls nein, weshalb nicht?

Es ist unklar, auf welche bundesgerichtliche Rechtsprechung die Frage 4 Bezug nimmt bzw. welche konkreten Vorgaben einer angeblichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemeint sind. Die Voraussetzungen für polizeilichen Zwang sind im Zürcher Polizeirecht in § 13 ff. PolG geregelt, wobei der Grundsatz der vorgängigen Androhung in § 14 Abs. 1 PolG statuiert wird. Gemäss § 14 Abs. 2 PolG ist eine Androhung in bestimmten Fällen nicht erforderlich.

Die polizeiliche Massnahme der Einkesselung erfolgte zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Menschen, Gegenstände und Umwelt, die von den gefährlichen Zündungen von pyrotechnischem Material aus dem Fanmarsch ausging. Eine vorgängige Androhung unterblieb, weil die in Frage stehende Gefahr nur durch eine sofortige Einkesselung abgewendet werden konnte (vgl. § 14 Abs. 2 Bst. a PolG). Anlässlich des Einsatzes wurde eine Vielzahl an



5/8

pyrotechnischen und anderen gefährlichen Gegenständen sichergestellt, womit die Verwirklichung der drohenden Gefahr verhindert werden konnte. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn vorgängig eine Aufforderung und Möglichkeit zur Entfernung eingeräumt worden wäre.

Frage 5

Gemäss der Medienmitteilung wurden 591 Personen einer Personenkontrolle unterzogen

a. Welche Daten wurden von den kontrollierten Personen erhoben?

Im Rahmen der durchgeführten Personenkontrollen wurden Namen, Vornamen und Geburtsdaten erhoben sowie erkennungsdienstliche Massnahmen nach § 22 PolG vorgenommen.

b. Wurden die erhobenen Daten verwendet? Wenn ja, wie (z.B. Registerabfrage) und gestützt auf welche Gesetzesbestimmung?

Die Daten wurden nach § 21 Abs. 1 PolG zur Identitätsfeststellung und Abfrage verwendet, ob nach der kontrollierten Person gefahndet wird. Sodann wurden die Daten der erkennungsdienstlichen Massnahmen zur Feststellung der Identitäten verwendet (§ 22 PolG), womit die Personenkontrollen so effizient und zeitlich kurz wie möglich durchgeführt werden konnten.

c. Wurden Daten gespeichert? Wenn ja, welche Daten?

Die Daten werden als Personenkontrollbericht im Polizei-Informationssystem POLIS gespeichert (ohne Fotos).

d. Wo werden die Daten gespeichert? Gestützt auf welche Rechtsgrundlage?

Die Erstellung eines Personenkontrollberichts richtet sich nach der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung, LS 551.103).

e. Wer kann die Daten abrufen?

Die Erstellung eines Personenkontrollberichts richtet sich nach der POLIS-Verordnung, der Datenzugriff ebenfalls (vgl. u. a. § 15 ff. POLIS-Verordnung).

f. Wann werden die gespeicherten Daten gelöscht?

Die Personenkontrollberichte werden nach fünf Jahren gelöscht (vgl. § 18 Abs. 5 POLIS-Verordnung).

Frage 6

Gemäss NZZ wurden im Rahmen der Personenkontrolle Portraitfotos gemacht, auf welchem die kontrollierten Personen ein Nummernschild hochhalten mussten⁵ Gemäss Rechtsprechung (vgl. z. VB.2023.00252 E. 5.6.2 und 5.6.3) handelt es sich auch bei Portraitfotos anlässlich von Personenkontrollen um eine erkennungsdienstliche Erfassung.

⁵ <https://www.nzz.ch/zuerich/zuercher-fussballderby-zum-zweiten-die-polizei-laesst-ultras-marschieren-und-ein-anwalt-wird-von-den-gc-fans-gefeiert-ld.1860511>



6/8

a. Gestützt auf welche konkrete Gesetzesbestimmung des PolG oder der StPO wurden die Fotos erstellt?

Die in diesem Zusammenhang erstellten Aufnahmen sind als erkennungsdienstliche Massnahmen gemäss § 22 Abs. 1 PolG zu qualifizieren. Eine solche erkennungsdienstliche Massnahme darf zur Feststellung der Identität einer Person vorgenommen werden, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist (lit. a) und mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann (lit. b).

b. Wer hat die erkennungsdienstliche Erfassung angeordnet?

Der Gesamteinsatzleiter.

c. Wer hat die Fotos erstellt? Inwiefern wurde die Kantonspolizei hierbei involviert?

Die Fotoaufnahmen wurden durch Mitarbeitende der Stadtpolizei Zürich erstellt.

d. Wo werden die Fotos gespeichert?

Vgl. Antwort zur Frage 6 f. Die Fotos wurden zwischenzeitlich gelöscht und sind nicht mehr gespeichert.

e. Wer hat Zugriff auf die Fotos?

Zugriff auf die Fotoaufnahmen hatten bis zur Löschung Mitarbeitende der Stadtpolizei Zürich, wobei Zugriffe stets dienstlich begründet sein müssen.

f. Wann werden die Fotos gelöscht?

Die Aufnahmen wurden nach verifizierter Feststellung der Identität der kontrollierten Personen gelöscht.

Frage 7

Die Einkesselung der GC-Fans auf der Duttweilerbrücke dauerte mehrere Stunden:

a. Wie wurde sichergestellt, dass Familien und Minderjährige als erste bzw. möglich rasch aus dem Kessel entlassen werden?

Unter Beachtung von § 11 PolG wurde nach der Einkesselung der GC-Fans sowohl über die Einsatzkräfte der Taktischen Kommunikation als auch über Ansprechpersonen innerhalb der GC-Fanggruppierungen den eingekesselten Personen kommuniziert, dass Minderjährige bzw. Familien mit Kindern sowie Journalistinnen und Journalisten sich bei den Einsatzkräften melden sollen, um prioritär kontrolliert zu werden und den Kessel zuerst verlassen zu können.

b. Gab es spezifische Massnahmen im Bezug auf die anwesenden Minderjährigen?

Siehe Antwort zu Frage 7 a.

c. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Einschränkung der persönlichen Freiheit der eingekesselten Personen möglichst klein zu halten?

Neben den Ausführungen zur Frage 7 a ist festzuhalten, dass sämtliche involvierten Einsatzkräfte der Stadtpolizei Zürich bestrebt waren, die Personenkontrollen so effizient und schnell wie möglich abzuwickeln.



7/8

d. Wurde den Einkesselten Personen die Möglichkeit angeboten, auf die Toilette zu gehen?

Die Stadtpolizei Zürich brachte eine mobile Toilette zum Einsatzort. Den kontrollierten Personen konnte somit angeboten werden, unmittelbar nach Durchlaufen der Kontrolle die Toilette aufzusuchen. Von einem Betrieb von Toiletten inmitten des Polizeikessels wurde im vorliegenden Fall abgesehen, weil die Gefahr bestand, dass die mobilen Toiletten angezündet, gesprengt oder von der Brücke gestossen worden wären.

e. Mit welcher Begründung wurden die Personen nicht Richtung Stadion, sondern zurück in den Kreis 5 entlassen?

Bei risikoreichen Fussballspielen ist eines der polizeilichen Handlungsprinzipien die sogenannte Fantrennung. Mit personellen und logistischen Vorkehrungen soll die Wahrscheinlichkeit minimiert werden, dass rivalisierende Fans aufeinandertreffen. Da durch die Einkesselung der GC-Fans ein erheblicher Anteil an personellen und logistischen Mitteln der Stadtpolizei örtlich gebunden war, mussten die ansonsten üblichen Sicherheitsvorkehrungen im potenziellen Gefahrenbereich im Umfeld des Stadions Letzigrund minimiert werden. Deshalb entschied der Gesamteinsatzleiter, die kontrollierten Personen in die von dieser Gefahrenzone abgewandte Richtung zu entlassen und damit potenzielle Gefahren von den kontrollierten Personen fernzuhalten.

Frage 8

Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit der Einkesselung im Bezug zum sichergestellten Material und den potenziellen psychologischen Folgen für Minderjährige?

Nachdem in der Vergangenheit immer wieder und in besonderem Ausmass am 19. Oktober 2024 Knallpetarden aus dem GC-Fanmarsch gezündet worden waren und am 30. November 2024 erneut gefährliches pyrotechnisches Material detonierte, bestand begründeter Anlass zur Annahme, dass während des im Gang befindlichen Fanmarsches weiterhin eine Vielzahl der gefährlichen Bodenknaller gezündet würden. Insbesondere Detonationen in Menschenmengen können zu schwerwiegenden Verletzungen führen und gerade Minderjährige haben diesbezüglich einen gesteigerten Schutzanspruch (vgl. die einleitenden Bemerkungen).

Gestützt auf diese Ausgangslage wurde von der Einsatzleitung entschieden, den Fanmarsch zu stoppen und alle Teilnehmenden einer Personenkontrolle zu unterziehen. Dies geschah insbesondere mit Blick auf die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Menschen, Gegenstände und Umwelt (vgl. § 3 Abs. 2 lit. c PolG), die von den Detonationen ausging. Anlässlich des Einsatzes konnte entsprechend auch eine Vielzahl an pyrotechnischen und anderen gefährlichen Gegenständen sichergestellt werden. Der Einsatz bewirkte, dass einerseits vor Ort keine weiteren Knallpetarden mehr gezündet wurden sowie andererseits, dass die Fans im Nachgang zur Kontrolle mehrheitlich nicht mehr im Besitz von gefährlichem pyrotechnischem Material waren. Der Stadtrat erachtet den Einsatz insgesamt als verhältnismässig.



8/8

Frage 9

Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit eines Polizeikessel auf einer Brücke grundsätzlich im Bezug auf die Sicherheit der Einkesselten? Kennt der Stadtrat hierzu Bestimmungen aus anderen Städten?

Die Gewährleistung der Sicherheit der eingekesselten Personen war ein zentraler Bestandteil der Überlegungen und Abwägungen des Gesamteinsatzleiters, auf denen dieser seinen Entschluss zur Einkesselung fällte. In Anbetracht aller rechtlichen und taktischen Rahmenbedingungen ist der Polizeikessel vom 30. November 2024 in seiner konkreten Ausgestaltung als verhältnismässig zu bewerten. Das Vorgehen der Stadtpolizei richtet sich insbesondere nach dem kantonalen Polizeigesetz. Bestimmungen aus anderen Städten sind nicht bekannt.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter